

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19 **München, den 29. September** **1988**

Datum	Inhalt	Seite
20. 9. 1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Bayerische Landesamt für Umweltschutz 200-92-U	305
18. 8. 1988	Verordnung zur Errichtung des Orff-Zentrums München Staatsinstitut für Forschung und Dokumentation 220-4-WK	306
2. 9. 1988	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Ge- meinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 1987) 605-10-F	307
6. 9. 1988	Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung 2236-6-1-1-K	310
7. 9. 1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug der Bundesärzte- ordnung und des Gesetzes über das Apothekenwesen 2121-1-1-I	311

200-92-U

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Bayerische Landesamt für Umweltschutz

Vom 20. September 1988

Auf Grund von Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung und Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen (BayRS 1102-3-U) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

In § 1 Satz 1 der Verordnung über das Bayerische Landesamt für Umweltschutz (BayRS 200-92-U) werden nach dem Wort „München“ die Worte „und einer Außenstelle in Kulmbach“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft.

München, den 20. September 1988

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

220-4-WK

Verordnung zur Errichtung des Orff-Zentrums München Staatsinstitut für Forschung und Dokumentation

Vom 18. August 1988

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

¹Ein dem Wirken und Werk Carl Orffs gewidmetes Institut wird mit Sitz in München errichtet. ²Es führt die Bezeichnung

Orff-Zentrum München
Staatsinstitut für Forschung und Dokumentation.

³Es untersteht unmittelbar dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, das die für die Organisation und Verwaltung erforderlichen Anordnungen trifft.

§ 2

(1) ¹Das Orff-Zentrum München soll in Zusammenarbeit mit anderen Instituten und dafür geeigneten Einrichtungen die lebendige Auseinandersetzung mit Leben und Schaffen des Komponisten Carl Orff fördern und der wissenschaftlichen Erforschung seines Werkes neue Impulse geben. ²Dem Orff-Zentrum München obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sammlung und Archivierung von Materialien von und zu Carl Orff,
2. Dokumentation aller erreichbaren Unterlagen, die über Wirken und Wirkung Carl Orffs Aufschluß geben,

3. Erschließung und Bereitstellung des Sammlungs- und Archivguts sowie der Dokumentationsergebnisse für Forschung, Theater- und Musikpraxis, Musikerziehung und Medien,
4. Information und Beratung aller am Werk Carl Orffs Interessierten,
5. Öffentlichkeitsarbeit im Sinn der Pflege von Kontakten, des Austausches und der Veröffentlichung von Informationen sowie der Durchführung von Veranstaltungen,
6. Förderung und Herausgabe von Publikationen.

(2) Das Orff-Zentrum München erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Bayerischen Staatsbibliothek und der Carl-Orff-Stiftung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft.

München, den 18. August 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Prof. W. Wild, Staatsminister

605-10-F

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 1987)

Vom 2. September 1988

Auf Grund des Art. 23 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1988 (GVBl S. 23, BayRS 605-1-F) erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen (Art. 2, 3 und 5 FAG) ist die auf der Grundlage der letzten Volkszählung fortgeschriebene Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31. Dezember des vorvorhergehenden Jahres unter Zugrundelegung des Gebietsstandes zu Beginn des Jahres maßgebend. ²Für die Zurechnung zur Einwohnerzahl gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 FAG gilt folgendes:

1. Bis die Ergebnisse der Volkszählung vom 25. Mai 1987 vorliegen, sind als Personen mit Nebenwohnung die Personen mit weiterem Wohnsitz in der Gemeinde, die in einer anderen Gemeinde zur Wohnbevölkerung gehören, nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 27. Mai 1970 unter Zugrundelegung des Gebietsstandes zu Beginn des Jahres anzusetzen.
2. Bei den nicht in Kasernen untergebrachten Mitgliedern der Stationierungsstreitkräfte und ihren Angehörigen ist die jeweils letzte von den Stationierungsstreitkräften bekanntgegebene Zahl maßgebend.

(2) Für die Berechnung der Zuweisungen nach Art. 7, 7a und 9 FAG ist von der auf der Grundlage der letzten Volkszählung fortgeschriebenen Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni des vorvorhergehenden Jahres unter Zugrundelegung des Gebietsstandes zu Beginn des Jahres auszugehen.

(3) Für die Berechnung der Investitionspauschalen (Art. 12 FAG) ist von der auf der Grundlage der letzten Volkszählung fortgeschriebenen Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31. Dezember des vorvorhergehenden Jahres unter Zugrundelegung des Gebietsstandes zu Beginn des Jahres auszugehen.

(4) Soweit bei Beginn der Berechnung der Zuweisungen die Ergebnisse der letzten Volkszählung noch nicht ausgewertet sind, ist für die Ermittlung der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 3 von den Ergebnissen der vorletzten Volkszählung auszugehen.

(5) ¹Für die Berechnung der Zuweisungen nach Art. 7 FAG werden der Einwohnerzahl 50 v. H. der Zahl der nicht in Kasernen untergebrachten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörigen hinzugerechnet. ²§ 1 Abs. 1 Nr. 2 gilt entsprechend.

(6) ¹Für die Ermittlung der Durchschnittszahlen je Einwohner sind jeweils die auf der Grundlage der letzten Volkszählung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember des vorvorhergehenden Jahres unter Zugrundelegung des Gebietsstandes zu Beginn des Jahres maßgebend. ²Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 2

¹Die Sozialhilfebelastung einer kreisfreien Gemeinde (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 FAG) oder eines Landkreises (Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 FAG) wird ermittelt, indem die jeweils tatsächliche Zahl der Empfänger der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Empfänger von Hilfen in besonderen Lebenslagen mit den jeweils landesdurchschnittlichen Ausgaben der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise insgesamt für diese Personen vervielfacht und die Summe dieser beiden Produkte gebildet wird. ²Die landesdurchschnittliche Sozialhilfebelastung ergibt sich aus dem Verhältnis der gesamten Sozialhilfebelastung aller Landkreise und kreisfreien Gemeinden zur Summe der Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 FAG. ³Bei der Berechnung ist von den Zahlen der Sozialhilfestatistik und den Umlagegrundlagen für das vorvorhergehende Jahr auszugehen. ⁴Wird eine Totalerhebung für das entsprechende Jahr nicht durchgeführt, sind insoweit die Zahlen der letzten Sozialhilfestatistik maßgebend.

§ 3

Der Ermittlung der Steuerkraftzahlen für das jeweilige Jahr werden zugrundegelegt:

1. bei der Grundsteuer und der Gewerbesteuer die Grundbeträge, die sich aus den Isteinnahmen des vorvorhergehenden Jahres ergeben; dabei werden die im vorvorhergehenden Jahr zugeflossenen Einnahmen aus der Spielbankabgabe zur Hälfte den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer hinzugerechnet,
2. beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer der Betrag, der sich durch Anwendung der zu Beginn des laufenden Jahres maßgebenden Schlüsselzahl (Anlage zur BayAVOGFRG) auf den den Gemeinden für das vorvorhergehende Jahr zugeflossenen Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ergibt.

§ 4

¹Bei gemeindefreien Gebieten ist der in Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 FAG festgesetzte Hebesatz auf die vollen Grundbeträge anzuwenden. ²Art. 4 Abs. 3 FAG gilt entsprechend.

§ 5

(1) Die Schlüsselzuweisungen sind auf einen durch vier teilbaren DM-Betrag abzurunden.

(2) Die Schlüsselzuweisungen werden jeweils zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember in vierteljährlichen Teilbeträgen ausbezahlt.

§ 6

¹Gebiets- und Bestandsänderungen werden, soweit sie nicht zu Beginn eines Jahres in Kraft treten, für den Finanzausgleich erst vom nächsten Jahr an wirksam. ²Soweit eine Gebiets- und Bestandsänderung nicht mehr für das nächste Jahr berücksichtigt werden kann, wird der Ausgleich im übernächsten Jahr vorgenommen.

§ 7

Die Finanzaufweisungen nach Art. 7 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 4 sowie nach Art. 7 Abs. 3 FAG werden jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in vierteljährlichen Teilbeträgen ausbezahlt.

§ 8

¹Die Zuweisungen nach Art. 7a FAG werden in einem Gesamtbetrag vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 zum 15. Juni ausbezahlt. ²Werden die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuweisungen erst während eines Jahres geschaffen, so werden die Zuweisungen, sofern die entsprechende Mitteilung der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung nach dem 30. April, aber vor dem 1. November zugeht, zum 15. Dezember, im übrigen zum 15. Juni des folgenden Jahres ausbezahlt.

§ 9

(1) ¹Der Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer wird vom jeweils zuständigen Finanzamt entsprechend dem örtlichen Aufkommen nach den kassenmäßigen Einnahmen des laufenden Jahres verteilt und in monatlichen Abschlagszahlungen ausbezahlt. ²Erstattungen werden auf die Einnahmen angerechnet. ³Übersteigen die Erstattungen die Einnahmen, so ist der übersteigende Betrag auf Anforderung des zuständigen Finanzamts zurückzubehalten.

(2) ¹Bezieht sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf mehrere Grundstücke, die im Gebiet verschiedener Gemeinden liegen, so ist die Grunderwerbsteuer nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücke (§ 12 GrEStG) auf die Gemeinden aufzuteilen. ²Gemeinden, auf die ein Grundstückswert von weniger als 1 000 DM entfällt, erhalten keinen Anteil; erreicht der Grundstückswert in keiner Gemeinde 1 000 DM, so erhält diejenige Gemeinde, auf die der höchste Grundstückswert entfällt, den gesamten Betrag. ³Bezieht sich ein Erwerbsvorgang auf ein Grundstück, das im Gebiet mehrerer Gemeinden liegt, finden die Sätze 1 und 2 entsprechend Anwendung. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für Landkreise entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Aufteilung bei Grundstücken, die in gemeindefreien Gebieten

verschiedener Landkreise oder in gemeindefreien Gebieten und im Gebiet von Gemeinden liegen.

§ 10

Die Zuweisungen für kommunale Gesundheitsämter und chemische Untersuchungsanstalten (Art. 9 FAG) werden im dritten Vierteljahr in einem Gesamtbetrag ausbezahlt.

§ 11

(1) ¹Für die Festsetzung der Krankenhausumlage (Art. 10b Abs. 4 FAG) eines Jahres wird vom Kommunalanteil die voraussichtliche Höhe der örtlichen Beteiligung abgesetzt. ²Der verbleibende Betrag ist von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden je zur Hälfte nach den Umlagegrundlagen des laufenden Jahres (Art. 21 Abs. 3 FAG) und nach der Einwohnerzahl aufzubringen. ³Hierbei ist die auf der Grundlage der letzten Volkszählung fortgeschriebene Einwohnerzahl am 31. Dezember des vorvorhergehenden Jahres unter Zugrundelegung des Gebietsstandes zu Beginn des laufenden Jahres maßgebend; § 1 Abs. 4 gilt entsprechend. ⁴Der Gesamtbetrag der Krankenhausumlage wird durch das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern sowie für Arbeit und Sozialordnung festgesetzt.

(2) Die Krankenhausumlage ist jeweils zum 20. März, 20. Juni, 20. September und 15. Dezember in vierteljährlichen Raten an die zuständige Staatsoberkasse zu entrichten.

(3) Differenzbeträge zwischen der Höhe der tatsächlich erhobenen örtlichen Beteiligung und dem bei der Festsetzung der Krankenhausumlage zugrundegelegten Betrag werden im übernächsten Jahr verrechnet.

§ 12

Die Investitionspauschalen (Art. 12 FAG) werden je zur Hälfte zum 20. März und 20. September ausbezahlt.

§ 13

(1) ¹Als Straßen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 FAG gelten auch die Nebenanlagen, die unselbständigen Geh- und Radwege sowie die Parkplätze. ²Die Mittel gemäß Art. 13ff. FAG können auch verwendet werden für den Bau von

1. unselbständigen Geh- und Radwegen an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt, die der Verbindung zwischen nahegelegenen Gemeinden und Gemeindeteilen dienen und aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend erforderlich sind, soweit die Kosten von Gemeinden getragen werden, weil der Träger der Straßenbaulast die Durchführung der Maßnahme auf eigene Kosten ablehnt,
2. selbständigen Geh- und Radwegen (beschränkt-öffentliche Wege), die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend erforderlich sind.

(2) ¹Die Straßenunterhaltung umfaßt alle Maßnahmen, welche dazu dienen, die Benutzbarkeit der Straße für den Verkehr und ihre Tauglichkeit im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aufrechtzuerhalten. ²Zur Straßenunterhaltung zählen vor allem auch die Anschaffung, die Unterhaltung und der Betrieb der zur Straßenunterhaltung notwendigen Geräte einschließlich der Lastkraftwagen und die Aufwendungen für das zur Straßenunterhaltung beschäftigte notwendige eigene Personal.

(3) ¹Zum Bau oder Ausbau von Straßen gehören alle Maßnahmen der Straßenbaulast, die nicht zur Straßenunterhaltung gehören. ²Hierzu gehört auch der Grunderwerb (Kauf oder Enteignung) zur Durchführung einer bestimmten Straßenbaumaßnahme, die alsbald begonnen wird, insoweit, als das Grundstück zur Aufnahme der Straße im Sinn von Absatz 1 selbst dient.

§ 14

(1) ¹Der Ausschuß nach Art. 13b Abs. 2 Satz 5 FAG wird vom Landratsamt berufen. ²Der Ausschuß soll aus mindestens sechs Bürgermeistern bestehen. ³Von den Ausschußmitgliedern sollen nicht mehr als die Hälfte dem Kreistag angehören.

(2) Die Landratsämter zahlen den Mitgliedern des Ausschusses für deren Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in der Höhe der Aufwandsentschädigung nach Art. 14a Abs. 2 LKrO für ehrenamtlich tätige Kreisbürger.

§ 15

¹Die Zuweisungen nach Art. 13a und 13b Abs. 1 FAG werden zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember in vierteljährlichen Teilbeträgen ausbezahlt. ²Die Zuweisungen nach Art. 13b Abs. 2 Satz 1 FAG werden in einem Betrag ausbezahlt.

§ 16

(1) Zu den Belastungen gemäß Art. 15 Satz 1 FAG gehören auch die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten der Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe und der Kriegsofopferfürsorge, nicht jedoch der Zuschußbedarf für den laufenden Betrieb eigener Einrichtungen der Bezirke und Darlehen, die nach § 10 Abs. 3 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes gewährt werden.

(2) ¹Die Bezirke melden innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende eines jeden Jahres dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung auf Grund der Rechnungslegung für das abgelaufene Jahr die in den Ausgleich einzubeziehenden Einnahmen und Ausgaben. ²Änderungen, die sich bei der Feststellung oder Anerkennung der Rechnung ergeben, sind nachzumelden. ³Sie werden bei der nächsten Berechnung des Ausgleichs berücksichtigt.

(3) ¹Der Berechnung des Ausgleichs nach Art. 15 FAG werden die Ausgaben und die damit zusammenhängenden Einnahmen sowie die Steuerkraftzahlen des jeweils vorletzten und die Gemeindegemeinschaftszuweisungen des jeweils vorvorletzten Jahres zugrundegelegt. ²Die Ausgleichsbeträge werden je zur Hälfte am 15. März und 15. August ausbezahlt.

§ 17

(1) Die Bezirke haben jährlich den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen die auf sie für das nächste Jahr treffenden Umlagebeträge nach Erhalt der Umlagegrundlagen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Landkreise haben jährlich den kreisangehörigen Gemeinden die auf sie für das nächste Jahr treffenden Umlagebeträge nach Erhalt der Umlagegrundlagen unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

(1) Die Umlagebeträge gemäß Art. 18 und 21 FAG sind durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitzuteilen.

(2) Der Umlagebescheid hat zu enthalten:

1. die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 und 21 FAG umgelegt werden soll (Umlagesoll),
2. falls das Umlagesoll gegenüber dem Vorjahr erhöht worden ist, eine kurze Darlegung der Umstände, welche die Erhöhung notwendig machen,
3. die Grundlagen, nach denen die Umlagen insgesamt und für den Umlageschuldner bemessen werden (Bemessungsgrundlagen),
4. die Hundertsätze, mit denen die Umlagen bemessen werden (Umlagesätze),
5. falls von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die Umlagesätze von den einzelnen Bemessungsgrundlagen verschieden festzusetzen (Art. 18 Abs. 3 Satz 3 und Art. 21 Abs. 3 Satz 3 FAG), die Angabe der Gründe, die dafür maßgebend waren,
6. falls die Umlagebeschlüsse der aufsichtlichen Genehmigung bedürfen, die Angabe der Entscheidung, mit der die Genehmigung erteilt wurde,
7. falls von der Möglichkeit des Art. 20 FAG Gebrauch gemacht wird, die Angabe der Tatsachen, die die Erhöhung der Hundertsätze (Umlagesätze) und das Ausmaß der Erhöhung rechtfertigen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für den Fall des Art. 19 Abs. 3 Satz 1 FAG.

§ 19

¹Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ist zuständig für die Festsetzung der Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7, 7a, 10a, 12 und 15 FAG sowie für die Festsetzung der Krankenhausumlage (Art. 10b Abs. 4 FAG) und der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 3 FAG). ²Die Regierungen sind zuständig für die Festsetzung von Leistungen nach Art. 13a, 13b Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 FAG sowie für die Festsetzung der örtlichen Beteiligung nach Art. 10b FAG.

§ 20

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft. ²Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden – FAGDV

1970 – vom 31. März 1971 (GVBl S. 141, BayRS 605–10–F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Dezember 1983 (GVBl 1984 S. 3),

2. die Verordnung zu Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes und zu Art. 8 Abs. 4 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (BayRS 605–12–F).

München, den 2. September 1988

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. h. c. Max Streibl, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

August R. Lang, Staatsminister

2236–6–1–1–K

**Verordnung
zur Änderung der Fachschulordnung**

Vom 6. September 1988

Auf Grund von Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

In Anlage 2 zur Schulordnung für zweijährige Fachschulen (Fachschulordnung – FSO) vom 6. September 1985 (GVBl S. 555, ber. S. 662, BayRS 2236–6–1–1–K) werden die Worte

„staatlich geprüfter Porzellanmaler/
staatlich geprüfte Porzellanmalerin

oder

staatlich geprüfter Porzellanmodelleur/
staatlich geprüfte Porzellanmodelleurin“

ersetzt durch die Worte

„staatlich geprüfter Dekorentwerfer/
staatlich geprüfte Dekorentwerferin

oder

staatlich geprüfter Formenentwerfer/
staatlich geprüfte Formenentwerferin“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in Kraft.

München, den 6. September 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2121-1-1-I

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten
zum Vollzug der Bundesärzteordnung und
des Gesetzes über das Apothekenwesen**

Vom 7. September 1988

Auf Grund des Art. 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-1) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug der Bundesärzteordnung und des Gesetzes über das Apothekenwesen vom 27. September 1986 (GVBl S. 322, BayRS 2121-1-1-I), geändert durch Verordnung vom 24. Februar 1987 (GVBl S. 81), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „vom 14. Oktober 1977 (BGBl I S. 1885), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1985 (BGBl I S. 555),“ durch die Worte „vom 16. April 1987 (BGBl I S. 1218)“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach „§ 10“ wird „Abs. 1, 2, 3 und 5“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Zuständig für Entscheidungen nach § 10 Abs. 4 der Bundesärzteordnung ist die Regierung, in deren Bereich der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgelegt wurde.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Zuständig für Entscheidungen nach der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl I S. 1593) ist, soweit dort oder in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, das Staatsministerium des Innern. ²Es ist auch zuständige

Stelle im Sinn des § 8 der Approbationsordnung für Ärzte und zuständige Behörde im Sinn von § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2 Nr. 5, § 15 Abs. 5 Satz 1, § 21 Abs. 3 Satz 3, § 34c Abs. 2 Satz 1 und § 35 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Approbationsordnung für Ärzte. ³Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Hochschulen mit medizinischen Fakultäten mit der Wahrnehmung der bei der Durchführung der Prüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte zu erfüllenden Verwaltungsaufgaben beauftragen. ⁴Diese handeln dabei nach den Weisungen des Staatsministeriums des Innern und führen unter Voranstellung der Hochschulbezeichnung die Bezeichnung „Prüfungsamt zur Durchführung der Prüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern“.“

3. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „§§ 5 und 11 der Apothekenbetriebsordnung vom 7. August 1968 (BGBl I S. 939), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 1980 (BGBl I S. 1267),“ durch die Worte „§§ 23 und 24 der Apothekenbetriebsordnung vom 9. Februar 1987 (BGBl I S. 547)“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft.

München, den 7. September 1988

Bayerisches Staatsministerium des Innern

August R. Lang, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Postgirokonto München 25 05 60-800

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 49,40 (einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134